

Benutzungsordnung der Bücherei im Rathaus Schwarzenfeld

1. Allgemeines

- (1) Die Bücherei im Rathaus Schwarzenfeld ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Marktes Schwarzenfeld, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Entleihe erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und grundsätzlich unentgeltlich. Der Markt Schwarzenfeld erhebt Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen, für alle anderen Medientypen (z.B. CD's, DVD's, Hörbücher, Zeitschriften) zwei Wochen. Eine Verlängerung ist nur bei Büchern einmalig um drei Wochen möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Benutzer beschränken.
- (2) Die Medien sind fristgerecht, unaufgefordert und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf die schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist der Markt Schwarzenfeld berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (6) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (7) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (8) Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (3) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Schadensersatz wird vom Markt Schwarzenfeld nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

6. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bücherei oder dem beauftragten Büchereipersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

7. Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Benutzung bestimmt werden. Hierüber entscheidet der Träger der Markt Schwarzenfeld auf Antrag der Büchereileitung.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 13.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Schwarzenfeld, 09.09.2010
Markt Schwarzenfeld

Rodde
Erster Bürgermeister

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Bücherei im Rathaus Schwarzenfeld

1. Ausleihe

Die Ausleihe sämtlicher Medien der Bücherei im Rathaus Schwarzenfeld erfolgt unentgeltlich. Dies gilt auch für zulässige Verlängerungen.

2. Verwaltungsgebühren

- (1) Für Medien, die nicht oder nicht fristgerecht nach Ablauf der Leihfrist zurückgebracht werden, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist für Bücher je Buch und angefangener Woche 0,50 €, für die Überschreitung der Ausleihfrist von allen anderen Medien je Medium pro angefangener Woche 2,00 €. Bei einer erstmaligen schriftlichen Mahnung fällt keine zusätzliche Mahngebühr an. Für jede weitere Mahnung ist zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 1 ein Betrag von 5,00 € an Mahngebühr zu entrichten.
- (3) Ausstehende Verwaltungsgebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (4) Die Verwaltungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (5) Bei Verlust des Leserausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu entrichten.

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 13.09.2010 in Kraft.

Schwarzenfeld, 09.09.2010
Markt Schwarzenfeld

Rodde
Erster Bürgermeister